

**Prüfungsordnung
für den
Master-Studiengang
Technologie- und Innovations-
management**

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Prüfungsziel und -aufbau
- § 2 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 3 Prüfungsfristen
- § 4 Schriftliche Prüfungen
- § 5 Mündliche Prüfungen
- § 6 Projektarbeiten
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Fachnoten
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Freiversuch
- § 10 Festlegungen zu Nach- und Wiederholungsprüfungen
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Ungültigkeit der Prüfungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 18 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 19 Zuständigkeiten

II. Fachspezifische Bestimmungen

- § 20 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 21 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 22 Umfang und Art der Master Prüfung, Prüfungsfristen
- § 23 Master-Arbeit
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bestehen der Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote, Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 26 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Fächer und Prüfungs- bzw. Studienleistungen
- Anlage 2: Muster Master-Zeugnis
- Anlage 3: Muster Master-Urkunde
- Anlage 4: ECTS-Berechnung

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Prüfungsziel und -aufbau**

(1) Die Master-Prüfung ist ein berufsqualifizierender Abschluss im gemeinsamen Master-Studiengang „Technologie- und Innovationsmanagement“ der BTU Cottbus (im folgenden kurz BTU) und der FH Brandenburg (im folgenden kurz FHB).

(2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, entsprechend ihres oder seines angestrebten Abschlusses wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) Die Master-Prüfung besteht aus Fachprüfungen und der Master-Arbeit.

**§ 2
Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Durch Prüfungs- und Studienleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit definierten Hilfsmitteln ein Problem ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Sie oder er soll nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und die geläufigen Methoden des Faches beherrscht.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen in dieser Prüfungsordnung sind:

- a) anmeldepflichtige Fachprüfungen (FP) bzw. Teilprüfungen (TP),
- b) nicht anmeldepflichtige Studienleistungen (SL) von Lehrfächern, die Bestandteil des Zeugnisses sind, jedoch nicht in die Gesamtbewertung eingehen.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen werden in der Regel in der Sprache erbracht, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen

gen abgehalten werden. Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfer auch der Wahl einer anderen Sprache zustimmen.

(4) Formen von Prüfungsleistungen sind schriftliche Prüfungen (§ 4), mündliche Prüfungen (§ 5) und Projektarbeiten (§ 6). Andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen sind zulässig.

(5) Sofern zwingende organisatorische oder andere Gründe vorliegen, können mündliche durch schriftliche bzw. schriftliche durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der für die Prüfung verantwortlichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrers.

(6) Jede Prüfungsleistung wird bewertet und benotet.

(7) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Fachnote aus den in den einzelnen Teilprüfungen erzielten Noten gebildet. Hierbei werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen gemäß der Gewichte aus der Anlage 1 der Prüfungsordnung gewichtet. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede einzelne Teilprüfungsleistung für sich bestanden ist. Ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(8) Formen von Studienleistungen sind Leistungen, die von einer Studentin oder einem Studenten im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übungen, Praktikum, Seminar) erbracht und bescheinigt werden (Scheine). Eine Studienleistung setzt eine bewertete – aber nicht notwendigerweise auch benotete – individuelle Leistung voraus. Studienleistungen können den in § 4, § 5 und § 6 aufgeführten Prüfungsarten entsprechen.

(9) Credits nach ECTS gemäß Anlagen 1 und 2 der Studienordnung werden nur vergeben, wenn die zur Fachprüfung gehörenden Prüfungs- und Studienleistungen bestanden bzw. erbracht wurden. Die

ECTS-Berechnung ergibt sich aus der Anlage 4.

§ 3 Prüfungsfristen

(1) Die Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend abgenommen. Vor Beginn und am Ende der Vorlesungszeit jedes Semesters sind Prüfungszeiträume vorgesehen. Die Prüfungen innerhalb dieser Zeiträume sind so zu setzen, dass die Master-Prüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

(2) Jede Studentin oder jeder Student, die oder der an einer angekündigten Prüfungsleistung teilnehmen möchte, hat sich bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dafür anzumelden. Das Prüfungsamt prüft das Vorliegen der für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen und übergibt die Prüfungsliste der oder dem jeweiligen vom zuständigen Prüfungsausschuss bestätigten Prüferin oder Prüfer.

(3) Die oder der Studierende hat das Recht, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn sie oder er durch ärztliches Attest nachweist, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Über den bei der Meldung zur Prüfung zu stellenden Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG) sowie der Fristen über die Elternzeit gemäß BErzGG ist zu ermöglichen.

§ 4 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können Prüfungsthemen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen soll in der Regel mindestens 90 und höchstens 180 Minuten betragen.

(3) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfung benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 5 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. Im Rahmen mündlicher Prüfungen können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten,

höchstens 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studentinnen oder Studenten des Studienganges können an den mündlichen Prüfungen teilnehmen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dagegen keinen Einspruch hat. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.

§ 6 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Prüfungsleistung/Projektarbeit müssen die Beiträge der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Fachnoten

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweilige Prüferin oder den Prüfer bzw. die beiden jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer in Form von Noten.

(2) Folgende Noten sind für die Bewertung von einzelnen Teilprüfungsleistungen zu verwenden:

1,0 / 1,3:	sehr gut - eine hervorragende Leistung (ECTS-Grade: A - excellent)
1,7 / 2,0	gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (ECTS-Grade: B - very good)
2,3	gut - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (ECTS-Grade: C - good)
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt (ECTS-Grade: D - satisfactory)
3,7 / 4,0	ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (ECTS-Grade: E - sufficient)
5,0	nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. (ECTS-Grade: F - fail)

(3) Handelt es sich um Noten für Teilprüfungsleistungen, die später zu einer Note für eine Fachprüfung zusammengefasst werden sollen, so errechnet sich die Note für die Fachprüfung aus dem gemäß Anlage 1 dieser Ordnung gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen, sofern jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit 4,0 bewertet wurde. Einzelne Teilprüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, sind vor der Bildung der Note der Fachprüfung unter Beachtung von § 7 Abs.1 zu wiederholen.

(4) Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Für derart gebildete Noten gilt folgende Bewertung:

bis 1,5:	sehr gut - eine hervorragende Leistung (ECTS-Grade: A - excellent)
über 1,5 bis 2,0:	gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (ECTS-Grade: B - very good)
über 2,0 bis 2,5:	gut - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (ECTS-Grade: C - good)
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt (ECTS-Grade: D - satisfactory)
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (ECTS-Grade: E - sufficient)
über 4,0:	nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. (ECTS-Grade: F - fail)

§ 8

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung oder Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „sufficient“ (E) bewertet wurde. Eine Fachprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Teilprüfungen bestanden sind. Nicht be-

standene Prüfungsleistungen sind nach § 10 zu wiederholen.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „sufficient“ (E) bewertet wurden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Fachprüfung oder die Master-Prüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erhält sie oder er hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistungen oder die Master-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie noch fehlende Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 9

Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten auf Antrag der Studentin oder des Studenten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit (bei Anerkennung der Beurlaubungssemester) abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss jedoch zur nächsten angebotenen Prüfung erfolgen. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Es sind maximal vier Prüfungsleistungen als Freiversuch möglich.

§ 10

Festlegungen zu Nach- und Wiederholungsprüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung kann bis zu zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Master-Arbeit gilt § 17. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, außer im Rahmen des Freiversuches (§ 9) nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten sowie in vergleichbaren Studiengängen sind vor der Prüfung bekannt zu geben; sie sind anzurechnen.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich in derselben Form wie die ersten Prüfungen und zur nächsten angebotenen Prüfung des nächsten Semesters durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die zweiten Wiederholungsprüfungen werden in der selben Form wie die ersten Prüfungen oder auf Antrag des Studierenden als mündliche Prüfungen gemäß § 5 und spätestens zur nächsten angebotenen Prüfung des der ersten Wiederholungsprüfung folgenden Semesters durchgeführt. Die Durchführung der Wiederholungsprüfungen erfolgt in den Prüfungszeiträumen oder in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch außerhalb dieser.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Master-Arbeit ist endgültig dann nicht bestanden, wenn die erste Wiederholung der Master-Arbeit nicht erfolgreich war.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder

seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Beurteilungen / Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 12

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Meldung bzw. Einschreibung zur Prüfung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bzw. „fail“ (F) bewertet. Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor oder innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung schriftlich angezeigt werden. Diese oder dieser entscheidet über ihre Anerkennung. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests innerhalb von fünf Werktagen erforderlich.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wirkt sie bzw. er bei einer Täuschung mit, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bzw. „fail“ (F) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden bzw. vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten muss der Prüfungsausschuss die Feststellung überprüfen; dazu sind beide Seiten zu hören.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen

Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; ihre bzw. seine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5) bzw. „fail“ (F) bewertet.

(5) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Studentin oder der Student ihr bzw. sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5) bzw. „fail“ (F) gewertet.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Kenntnissnahme der Entscheidung die Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Das Verlangen ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung beseitigt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein gemeinsamer Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- je zwei Professorinnen oder Professoren der BTU und der FHB,
- je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der BTU und der FHB,
- zwei Studentinnen oder Studenten.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, für Studentinnen oder Studenten ein Jahr. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen in der Regel mindestens ein halbes Jahr im Studiengang eingeschrieben sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat bzw. Fachbereichsrat bestellt. Die Wahl der studentischen Mitglieder erfolgt in Abstimmung mit dem Fakultätsrat und dem Fachbereichsrat. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat bzw. Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Vertei-

lung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät bzw. den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss beschließt durch einfache Mehrheit. Er kann durch Beschluss Aufgaben auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten derselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheiten sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen. Soweit Entscheidungen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, haben studentische Mitglieder keine Stimme.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 15 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen Professorinnen bzw. Professoren und andere nach dem BbgHG berechnigte Personen bestellt werden. Zu Beisitzerinnen oder Beisitzern können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bestellt werden, die eine entsprechende Master-Prüfung, Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Die Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen nur der Prüfungsordnung des Studienganges.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

(5) Sollte eine Prüferin oder ein Prüfer aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten.

(6) Die vorgeschlagene Prüferin bzw. der vorgeschlagene Prüfer kann unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer zu benennen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Arbeit und das Kolloquium die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 16

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen anerkannt.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusminis-

terkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird bei eindeutig positivem Abschluss der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studentin oder der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit wird von je einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person der BTU und der FHB betreut, soweit diese in einem für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement relevanten

Bereich tätig ist. Die Betreuer legen fest, wer der Erstgutachter ist.

(3) Zuständig für die Master-Arbeit sind der gemeinsame Prüfungsausschuss sowie das Prüfungsamt bzw. Studentensekretariat derjenigen Hochschule, an der der Erstgutachter tätig ist.

(4) Das Thema der Master-Arbeit ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der letzten Fachprüfung auszugeben. Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer. Die Kandidatin oder der Kandidat kann vor der Ausgabe der Master-Arbeit Themenwünsche äußern. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema und der Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des Themas ist auch festzulegen, in welcher Sprache die Master-Arbeit zu verfassen ist.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt bzw. Studentensekretariat abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(7) Die Master-Arbeit ist schriftlich vorzulegen. Wird die Masterarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst,

muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(8) Die Master-Arbeit ist von den Betreuerinnen oder Betreuern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Bewertet eine der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „fail“, so ist eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung heranzuziehen. Bewertet diese bzw. dieser die Master-Arbeit besser als „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Bewertung der Master-Arbeit der Mittelwert der Bewertungen aller drei Prüfer. Bewertet die dritte Prüferin bzw. der dritte Prüfer die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), ist die endgültige Bewertung der Master-Arbeit „nicht ausreichend“.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in Abs. 4 Satz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18

Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis gemäß Anlage 2. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die erbrachten Prüfungsleistungen, die Fachnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung aufzunehmen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern (§ 24) und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigten Fachsemester in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde gemäß Anlage 3 mit dem Datum des Zeugnisses

ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität und der Fachhochschule Brandenburg sowie von den jeweils zuständigen Dekaninnen oder Dekanen unterzeichnet und jeweils mit den Siegeln der Hochschule versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Das Zeugnis und die Master-Urkunde werden in einem Dokument in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 19 Zuständigkeiten

(1) Der gemeinsame Prüfungsausschuss ist zuständig für:

- Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen von Prüfungen (§ 8),
- Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften (§ 12),
- Entscheidungen über die Korrektur der Zeugnisse oder die Ungültigkeit der Master-Prüfung (§ 13),
- die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 16),
- die Genehmigung von Wahlpflichtfächern im Sinne der Studienordnung (§ 4 Absatz (5) der Studienordnung).

(2) Das jeweilige Prüfungsamt bzw. Studentensekretariat ist zuständig für:

- die Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über nicht bestandene Prüfungen und die Termine zur Wiederholung (§ 10),
- Ausstellen von Bescheinigungen gemäß § 16 Abs. 6,
- das Ausstellen des Zeugnisses und Master-Urkunde (§ 18),
- die Nachweisführung über erbrachte Prüfungsleistungen.

(3) Die entsprechenden Verfahrensweisen sind zwischen dem Prüfungsamt der BTU und dem Studentensekretariat der FHB abzustimmen

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 20 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums zum Erwerb des Master-Grades beträgt einschließlich des Praktikums, der Master-Arbeit und der Fachprüfungen 4 Semester.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 88 SWS und erfordert 120 Credits (einschließlich Master-Arbeit).

§ 21 Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Zur Master-Prüfung wird zugelassen, wer für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement an der BTU bzw. an der FHB eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist von den Studierenden mit der Anmeldung zur ersten Prüfung schriftlich im Prüfungsamt der Hochschule, an der die erste Prüfungsleistung erbracht wird, zu stellen. Das Prüfungsamt bzw. das Studentensekretariat informiert das Prüfungsamt bzw. das Studentensekretariat der kooperierenden Hochschule über diese Anmeldung.

(3) Die Zulassung zu den Fach- und Teilprüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn:

- die im Absatz 1 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Kandidatin oder der Kandidat in demselben Studiengang die Mas-

- ter-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 22

Umfang und Art der Master-Prüfung, Prüfungsfristen

- (1) Die Master-Prüfung besteht entsprechend Anlage 1 aus
- den Teilprüfungen, die in den Modulen 1 bis 4 zu Fachprüfungen zusammengefasst werden,
 - den Studienleistungen in Modul 5, sowie
 - der Master-Arbeit (einschließlich Kolloquium).
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Da Lehrveranstaltungen weiterentwickelt werden, besteht kein Anspruch auf Prüfung des Stoffgebietes früherer, mehr als drei Semester zurückliegender Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Prüfungs- und Studienleistungen zu den Modulen 1 bis 5 sind an der jeweiligen Hochschule abzulegen (siehe Anlage 1). Die Ausgabe der Master-Arbeit kann nur erfolgen, wenn das Praktikum bereits absolviert wurde.

§ 23

Master-Arbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt in der Regel drei Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um zwei Monate verlängern.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Ergebnisse der Master-Arbeit in einem Kolloquium zu erläutern. Der Termin für das Kolloquium wird von der Betreuerin

oder vom Betreuer der Master-Arbeit angesetzt. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Master-Arbeit einzu beziehen. Dazu wird die schriftliche Arbeit mit dem Faktor 0,75 und das Kolloquium mit dem Faktor 0,25 gewichtet.

§ 24

Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich im Rahmen der Master-Prüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern noch in weiteren an der BTU oder der FHB angebotenen Fächern (Zusatzfächern) prüfen lassen.
- (2) Die Ergebnisse dieser Prüfungen in Zusatzfächern werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Diese Prüfungen in den Zusatzfächern unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Studienganges, deren Teile sie sind.
- (4) Die Prüfungsanmeldung für ein Zusatzfach hat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.
- (5) Für die Wiederholbarkeit der Prüfungen in Zusatzfächern gilt § 10.

§ 25

Bestehen der Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote, Master-Urkunde

- (1) Für das Bestehen der Master-Prüfung ist es erforderlich, dass alle Fachprüfungen und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten für die Fachprüfungen (Modul 1 bis 4) und die Master-Arbeit entsprechend der Semesterwochenstunden (SWS) gemäß Anlage 1 gewichtet. Stu-

dienleistungen (Modul 5) gehen nicht in die Gesamtnote ein. Bei einer Gesamtnote kleiner 1,3 kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades **“Master of Science (M.Sc.)”** beurkundet.

III. Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der BTU und der FHB in Kraft.

Der Präsident

Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten genehmigt und dem MWFK angezeigt.

Anlage 1: Fächer und Prüfungs- bzw. Studienleistungen

Prüfungsmodul bzw. Prüfungsfach	Form und Art der Prüfung	Leistung	SWS-Gewichtung der Prüfungen
Modul 1: Grundlagen der Managementlehre		FP	20
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1 (FHB)	Klausur oder Gespräch	TP	4
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 2 (FHB)	Klausur oder Gespräch	TP	2
Projektmanagement (FHB)	Beleg und Verteidigung	TP	2
Rechnungswesen (BTU)	Klausur oder Gespräch	TP	2
Investition und Finanzierung (BTU)	Klausur oder Gespräch	TP	4
Volkswirtschaftslehre 1 (FHB)	Klausur oder Gespräch	TP	2
Volkswirtschaftslehre 2 (FHB)	Klausur oder Gespräch	TP	2
Int. Wirtschafts-, Patent-, Lizenzrecht (FHB)	Klausur oder Gespräch	TP	2
Modul 2: Grundlagen des Technologie- und Innovationsmanagements		FP	22
Strateg. Technologiemanagement (FHB)	Klausur oder Gespräch	TP	4
Innovationsmanagement (FHB)	Klausur oder Gespräch	TP	4
Marktforsch. auf Technologiemarkten (FHB)	Klausur oder Gespräch	TP	4
Industrielles Marketing (FHB)	Klausur oder Gespräch	TP	4
Innovationscontrolling (BTU)	Klausur oder Gespräch	TP	4
Wahlpflichtfach aus Technikphilosophie und -geschichte (BTU)	Klausur oder Gespräch	TP	2
Modul 3: Engineering Management und Technische Vertiefung		FP	18
bis zu 6 Wahlpflichtfächer aus Engineering Management u. Technische Vertiefung (BTU)	jeweils Klausur oder Gespräch	bis zu 6 TP	je 2-6 (nach SWS)
Modul 4: Integratives Projekt		FP	12
Integratives Projekt (BTU oder FHB)	Beleg und Verteidigung	TP	12
Modul 5: Soziale Kompetenzen			0
Fremdsprachen 1 (FHB)		SL	0
Fremdsprachen 2 (FHB)		SL	0
Interk. Komm. u. Team-Management. 1 (FHB)		SL	0
Interk. Komm. u. Team-Management. 2 (FHB)		SL	0
Wahlpflichtfach aus Arbeits- und Sozialwissenschaften (BTU)		SL	0
Master-Seminar (BTU)		SL	0
Master-Arbeit (BTU oder FHB)	Beleg und Verteidigung	FP	18

Abkürzungen: FP = Fachprüfung, TP = Teilprüfung, SL = Studienleistung

Anlage 2: Muster Master-Zeugnis

ZEUGNIS

HERR HANS MUSTERMANN

GEBOREN AM 25.02.1976 IN LÜBBEN HAT DIE

MASTER-PRÜFUNG

**IM STUDIENGANG TECHNOLOGIE- UND
INNOVATIONSMANAGEMENT**

IM ORDNUNGSGEMÄSSEN VERFAHREN ABGELEGT

GESAMTNOTE:

GUT

THEMA DER MASTERARBEIT

ENTWICKLUNG EINES BERECHNUNGS- UND SIMULATIONSLGORITHMUS ZUR
BESTIMMUNG DER MASCHINENPARAMETER VON
DOPPELSCHEIBENAXIALFLUSSGENERATOREN

NOTE DER MASTERARBEIT

SEHR GUT

GRUNDLAGEN DER MANAGEMENTLEHRE

GUT

ALLGEMEINE BETIRBSWIRTSCHAFTSLEHRE 1

GUT

ALLGEMEINE BETIRBSWIRTSCHAFTSLEHRE 2

GUT

PROJEKTMANAGEMENT

GUT

RECHNUNGSWESEN

BEFRIEDIGEND

VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE 1	BEFRIEDIGEND
VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE 2	GUT
INTERNATIONALES WIRTSCHAFTS-, PATENT-, LIZENZRECHT	GUT
TECHNOLOGIE- UND INNOVATIONSMANAGEMENT	GUT
STRATEGISCHES TECHNOLOGIEMANAGEMENT	GUT
INNOVATIONSMANAGEMENT	GUT
MARKTFORSCHUNG AUF TECHNOLOGIEMÄRKTEN	GUT
INDUSTRIELLES MARKETING	GUT
INNOVATIONSCONTROLLING	GUT
WAHLPFLICHTFACH TECHNIKPHILOSOPHIE UND -GESCHICHTE	GUT
ENGINEERING MANAGEMENT UND TECHNISCHE VERTIEFUNG	SEHR GUT
WAHLPFLICHTFACH I	SEHR GUT
WAHLPFLICHTFACH II	SEHR GUT
WAHLPFLICHTFACH III	SEHR GUT
WAHLPFLICHTFACH IV	SEHR GUT
WAHLPFLICHTFACH V	SEHR GUT
WAHLPFLICHTFACH VI	SEHR GUT
SOZIALE KOMPETENZEN	
FREMDSPRACHEN 1	
FREMDSPRACHEN 2	
INTERKULTURELLE KOMMUNIKATION/ TEAMMANAGEMENT 1	
INTERKULTURELLE KOMMUNIKATION/ TEAMMANAGEMENT 2	
WAHLPFLICHTFACH ARBEITS-/ SOZIALWISSENSCHAFTEN	
MASTER-SEMINAR	

ZUSATZFÄCHER

QUALITÄTSLEHRE

OPERATIONS RESEARCH

COTTBUS/ BRANDENBURG, DEN 20. JULI 2000

VORSITZENDER DES
PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES
FÜR DEN STUDIENGANG TECHNOLOGIE-
UND INNOVATIONSMANAGEMENT

Anlage 3: Muster Master-Urkunde

**DIE
BRANDENBURGISCHE TECHNISCHE
UNIVERSITÄT COTTBUS
UND DIE
FACHHOCHSCHULE BRANDENBURG**

VERLEIHEN MIT DIESER URKUNDE

HERRN HANS MUSTERMANN

GEBOREN AM 25.02.1976 IN LÜBBEN

DEN AKADEMISCHEN GRAD

MASTER OF SCIENCE (MSc.)

NACHDEM DIE MASTERPRÜFUNG IM

STUDIENGANG

TECHNOLOGIE- UND INNOVATIONSMANAGEMENT

IM ORDNUNGSGEMÄSSEN VERFAHREN ABGELEGT WURDE.

COTTBUS, DEN 29. SEPTEMBER 2000

PRÄSIDENT DER BTU COTTBUS

DEKAN DER FAKULTÄT MASCHINENBAU,
ELEKTROTECHNIK UND
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

BRANDENBURG, DEN 29. SEPTEMBER 2000

PRÄSIDENT DER FH BRANDENBURG

DEKAN DES FACHBEREICHS WIRTSCHAFT

Technologie- und Innovationsmanagement (TIM)																						
Anlage 4 - ECTS-Berechnung für den Masterstudiengang Technologie- und Innovationsmanagement																						
Semester	1.Semester					2.Semester					3.Semester					4.Semester						
	FHB					FHB + BTU					BTU					FHB + BTU						
Kurse	SWS	GC	PA	PC	SC	SWS	GC	PA	PC	SC	SWS	GC	PA	PC	SC	SWS	GC	PA	PC	SC		
Grundlagen der Managementlehre																						
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	2	PL/4	3	5	2	1	PL/2	2	3										8		
Projektmanagement						2	1	PL/2	2	3											3	
Rechnungswesen																2	1	PL/2	2	3	3	
Investition und Finanzierung											4	2	PL/4	3	5						5	
Volkswirtschaftslehre	2	1	PL/2	2	3	2	1	PL/2	2	3											6	
Intern. Wirtschafts-, Patent-, Lizenzrecht						2	1	PL/2	2	3											3	
Grundlagen des Technologie- u. Innovationsmanagements																						
Strategisches Technologiemanagement						4	2	PL/4	3	5											5	
Innovationsmanagement	4	2	PL/4	3	5																5	
Marktforschung auf Technologiemarkten						4	2	PL/4	3	5											5	
Industrielles Marketing	4	2	PL/4	3	5																5	
Innovationscontrolling											4	2	PL/4	3	5						5	
Technikphilosophie und -geschichte**											2	1	PL/2	2	3						3	
Engineering Management und Technische Vertiefung* bis zu 6 Wahlpflichtfächer**																						
											18 (entsprchd. der Wahl)					22						
Integratives Projekt																						
																12	6	PL/6	4	10	10	
Soziale Kompetenzen																						
Fremdsprachen	4	2	PL/B	1	3	2	1	PL/B	1	2											5	
Interkult. Komm. u. Team-Management	4	2	PL/B	1	3	2	1	PL/B	1	2											5	
Arbeits- / Sozialwissenschaften**											2	1	PL/B	1	2						2	
Master-Seminar																2	1	PL/B	1	2	2	
Master-Arbeit																						
																					18	18
Gesamt	22	11	13	24	20	10	16	26	30	6	9	37	16	8	7	33	120					
PL= Prüfungsleistungen	GC =	Grundcredits			PA =	Prüfungsart																
	SC =	Semestercredits			PC =	Prüfungscredits																
Rahmenbedingungen für die Vergabe der Prüfungscredits																						
1. Boolesch bewertete PL/B erhalten PC				1																		
2. Differenziert bewertete PL erhalten PC (PL/2)				2																		
3. Differenziert bewertete PL bei >2 SWS erhalten PC (PL/4)				3																		
4. Differenziert bewertete PL bei >4 SWS erhalten PC (PL/6)				4																		
*: Wahlpflichtfach. Semesterzuordnung entsprechend der Wahl, s. Anlage 1 zur Studienordnung. Hier angenommen: 3.Semester.																						
**: Zu GC und PC s. Anlage 2 zur Studienordnung. Hier angegeben: Mindestwerte.																						